

Kursbuch

Revolution in Lateinamerika
Der nicht erklärte Notstand
Die Studenten und die Macht
Kritik der Zukunft
Kultur Revolution Literatur

Suhrkamp Verlag

II 1968
-
I5

Kritik an den beängstigenden Entwicklungen der spätkapitalistischen Gesellschaft und am Stückwerk der Reformen ist zwar modern, aber ohne Zukunft, denn »Maß des neuen Schlechten ist einzig das Frühere« (Adorno). Zukunft ist nur dort gegenwärtig, wo es gelingt, Utopien zu konkretisieren, sie als Handlungsanweisung positiv zu fassen. Kritik an solch konkreter Utopie – ohne den Maßstab des mangelhaften Alten – ist Kritik der Zukunft.

1. *Universität und Staat.* Konkrete, positiv-justitiabel gefaßte Utopie ist etwa der Entwurf eines Hochschulgesetzes des Hamburger SDS.¹ Ihn kritisieren kann nur heißen, das politische Konzept für einen begrenzten sozialen Bereich zu radikalieren und die diesem Konzept folgende Praxis zu revolutionieren. Analyse konkreter Utopie – Kritik der Zukunft also – hat insbesondere jene fatal-konservativen Bestandteile aufzulösen, die bislang noch jede Utopie vor der wirklichen Geschichte bloßstellten. Der SDS-Entwurf z. B. bleibt dort konservativ, wo er die Abhängigkeit der Universität vom Staat aufrecht erhält (Art. 3). In Konsequenz dieser Abhängigkeit wird der Universität ein Widerstandsrecht zugebilligt, eine defensive Rolle also von Anfang an. Zwischen Kritischer Universität und der durch Kritik zu ändernden Gesellschaft steht der Staat mit seinen Machtmitteln, der als ideeller und tatsächlicher Gesamtkapitalist eine fundamentale und praktische Kritik des ihn erzeugenden Gesellschaftssystems zu verhindern weiß. Das Interesse des Staates an der Universität dient

nicht der Verwirklichung kritischer Theorie, sondern der Stabilisation von Herrschaft mittels geisteswissenschaftlicher Ideologie und technizistischem Know-how. Die Verpflichtung der Kritischen Universität auf gesellschaftlichen Fortschritt ist nur gegen den Staat zu verwirklichen; Maßstab dieses Fortschritts ist die schrittweise Vernichtung des Staates.

2. *Primat der Praxis.* Hauptmangel aller bisherigen Universitätswissenschaften ist die Trennung von Theorie und Praxis, von geistiger und körperlicher Arbeit. Die Wirklichkeit wird entweder bloß als Objekt, das es zu erkennen gilt, gefaßt, oder aber als Produkt der Anstrengung des Begriffs, als Verdinglichung des in der Geschichte tätigen Weltgeistes entwickelt. Die Universität kann nur dann auf die Praxis zugunsten des gesellschaftlichen Fortschritts einwirken, wenn sie in ihrem eigenen Bereich den Primat der Praxis erkennt und verwirklicht, wenn sie über ihre eigene Reproduktion hinausgeht und zum universal produktiven Kern der neuen Gesellschaft wird, in welcher die Kritik praktisch und die Praxis kritisch ist. So wird eine Universität, die den Kampfwert ihrer Theorien erprobt, zur Ausgangsbasis revolutionärer Praxis, zum Keim einer Gesellschaft, in der die Veränderung der Produktionsbedingungen bewußte Selbständerung des Menschen ist.

3. *Dialektik von Lehren und Lernen.* Bildungspolitisches Axiom der Klassenherrschaft ist die Ungleichzeitigkeit von Lehren und Lernen. Da die Identität von Bildungsobjekt und Bildungssubjekt in einer Herrschafts- bzw. Klassengesellschaft als Regelfall nicht existieren kann, hat das klassische Universitätskonzept zwar die Einheit von Forschung und Lehre als Konstituens von Bildung formuliert, niemals aber die Identität oder Einheit von Lehrenden und Lernenden daraus gefolgert. Eine solche Identitätsthese würde – im Gegensatz zur ideologischen Gemeinschaftsfloskel – das aus der Ungleichzeitigkeit von Lehren und Lernen resultierende hierarchische Prinzip des Bildungswesens und darüber hinaus die Herrschaftshierarchien der ganzen Gesellschaft gefährden.

Die Rede von der »Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden« ist lediglich dazu angetan, den Interessenantagonismus, der zwischen Lehrenden und Lernenden dann besteht, wenn ihre Rollen nicht permanent alternieren, zu verschleiern. Zwar wird niemand bezweifeln, daß derjenige nichts mehr zu lehren hat, der nicht auch ständig lernt, und daß man nichts

lernt, wenn das zu Lernende niemandem gelehrt wird, notfalls sich selbst, – doch die Geister scheiden sich an der Frage »wer wem?«.

Der Lernprozeß ist nur dann repressionsfrei, wenn die Lehre der Lernenden sich nicht auf eine sozial und intellektuell schwächere Gruppe richtet, sondern wenn die Lehre der Lernenden deren Lehrer zum Lernen von ihren Schülern nötigt. Herrschaftsfreier Dialog, die Einheit von Lehrenden und Lernenden aber ist kein bloß geistiges Geschehen. Herrschaftsfreier Dialog impliziert materiale Verfügungsgewalt aller gleichberechtigten Teilnehmer über Forschungsrichtung und Lernbedingungen.

4. *Wissenschaft als Lernprozeß.* Anleitung zu wissenschaftlicher Arbeit – dem SDS-Entwurf zufolge Aufgabe der Lehrenden – kann stets nur Initialzündung sein, Starthilfe für selbständiges Handeln, das einer spezifischen »Lehre« nicht mehr bedarf. Als »Lehrende« zu berufen sind Personen, die sich gegenüber den Berufenden in einer quantitativ wie qualitativ fortgeschrittenen *Lernsituation* befinden. Nicht die Befähigung zur »Lehre« ist für Berufene entscheidend, sondern das Interesse des berufenden Institutsrates, etwas Neues zu lernen und den »Lehrenden« auszuforschen. Die Lehrenden und Lernenden des Institutsrates, die zu gleichen Teilen vertreten sind, erscheinen bei Berufungen einheitlich als Lernbegierige, wodurch die Freiheit des Lernens (und nicht die Freiheit der Lehre) zentrale Bedeutung erhält.

Lernen ist Forschung unter dem Begriff ihrer Allgemeinheit. Die Forschung der Wenigen kommt in der Nachforschung der Vielen zu ihrer Wirkung und Wirklichkeit. Das Erforschte wirkt sich aus, wenn viele es lernen. Lernen ist nachholendes Forschen, das den Weg zur Avantgarde der Forschung verkürzt und für einen immer größeren Nachschub an kritischen Potenzen ebnet. Lernprojekte sind immer auch Forschungsprojekte, weil sie wissenschaftliche Daten auf Relevanz und Möglichkeit ihrer Kommunizierbarkeit und somit ihren Wirklichkeitsgrad untersuchen.

Die Funktion des Lehrenden ist stets temporär und bleibt untergeordnetes Moment des wissenschaftlichen Gesamtprozesses, der ein Lernprozeß ist und in welchem jenes, was heute als Forschung im Vordergrund steht, nur avantgardistisches Moment einer viel umfassenderen Sache ist. Diese Sache heißt Geschichte, und Geschichte ist der Lernprozeß des Menschengeschlechts. Lernen wird Wissenschaft, wo es seine eigene Geschichte begreift, und begriffene Geschichte ist die einzige Wissenschaft.

5. *Die Differenz von Universität und Gesellschaft.* Dem SDS-Entwurf zufolge soll jede Person mit vollendetem 18. Lebensjahr berechtigt sein, Mitglied der Universität zu werden und die Mitgliedschaft nur auf eigenen Antrag verlieren. Das bedeutet, wer einmal Mitglied geworden ist, bleibt es in der Regel sein Leben lang. Damit ist die tendenzielle Aufhebung der Differenz von Universität und Gesellschaft projektiert, – eine Absicht, die übrigens auch der Wissenschaftsrat zu verfolgen scheint, wenn er ein »Kontaktstudium« empfiehlt, das allerdings unter den jetzigen Bedingungen völlig unrealisierbar ist. Nur dann, wenn die Universität nicht nur geistig, sondern auch materiell produktiv und ein politisch wie ökonomisch expandierendes Territorium ist, besteht die Chance, daß wissenschaftliche Rationalität in allen gesellschaftlichen Bereichen sich durchsetzt. Hierbei ist daran zu erinnern, daß schon die gegenwärtige Universität und die Wissenschaft überhaupt zunehmend zur Produktivkraft wird, wobei allerdings nach dem System hierarchischer Exploitation die Studenten und Assistenten von den Ordinarien und die Gesamtuniversität vom Kapital ausgebeutet werden.

6. *Reproduktionsprüfung.* Es sind Methoden zu entwickeln, die den Herrschaftsmechanismus der Universität zerschlagen und mit denen die Produktionsmittel der Universität anzueignen sind. Denn ebenso wie der traditionelle Streik hat auch der Vorlesungs- oder Prüfungsboykott die Qualität einer bloß abstrakten Negation. Die akademischen Gepflogenheiten sind bestimmt zu negieren, durch neue funktionale und jederzeit veränderbare Formen positiv aufzuheben. So etwa sind alle »wissenschaftlichen« Examina², die ja nur herrschaftlicher Kontrolle dienen, selbstverständlich zu verweigern, – aber nicht so, daß man einfach fernbleibt, sondern so, daß die Prüfer in der Prüfung öffentlich befragt werden. Die Prüfer sollen nun nicht ihrerseits geprüft, sondern ihr Wissen soll allgemein nutzbar gemacht werden, – im Interesse der bislang so schwer Geprüften. Prüfungen im traditionellen Sinne sind – nach Mannheim – »reproduktive Vollzüge«. Qua Prüfung sind allein Reproduktionsprüfungen logisch möglich, in denen die in der gesellschaftlichen Produktion Tätigen feststellen, ob die Kandidaten in der Lage sind, das bereits verwirklichte Reproduktionsniveau aufrecht zu erhalten. Reproduktionsprüfungen stellen also nur ein Qualifikationsminimum fest, keine graduelle Leistungsskala darüber hinaus. Höhere Qualifikationen und wissenschaftliche Leistungen

sind nur in der Praktikabilität neuer theoretischer Konzepte zu prüfen; erst dann, wenn wissenschaftliche Einsichten in ein erhöhtes Reproduktionsniveau aufgegangen sind, geben sie ein Kriterium für die wissenschaftliche, d. h. die Reproduktionsprüfung ab.

7. *Machtfrage.* Ob Wissenschaft als die Freiheit einer kleinen Elite, zu forschen und zu lehren, definiert wird, oder auf der Lernfreiheit der breiten Massen des Volkes gründet, ist keine theoretische Frage, sondern eine Machtfrage. Der Druck bewußter politischer Massen, koordiniert mit den Attacken ihrer bewaffneten Avantgarde wird die Klassenherrschaft der Institutionen zerschlagen und so die Voraussetzung dafür schaffen, daß das Individuum sich seiner selbst bemächtigen kann. Voraussetzung, um an den Universitäten diese Frage nach der Selbstbestimmung der Individuen als Machtfrage stellen zu können, ist, daß die akademische Institution zuvor durch massiven Einsatz eigener und staatlicher Repressionsmittel als die Hure der herrschenden Gewalt sich entlarvt hat. Soweit dürfte die Entwicklung gegenwärtig sein. Der nächste Schritt muß dahin führen, den herkömmlichen Lehrbetrieb in den ideologisch relevanten Massenfächern lahmzulegen. Das ist nur dann zu erreichen, wenn Kritik als permanente und allgegenwärtige sich organisiert, und nur bei andauernder und empfindlicher Verunsicherung tradierter Attitüden der Professoren wie der Studenten wird das Bedürfnis entstehen, die Zukunft in die Hand zu nehmen und zu allererst den eigenen Lernprozeß zu organisieren. Wenn, wie tendentiell im heutigen China, Hochschulen aufhören, gesellschaftliches Mehrprodukt bloß zu konsumieren und selbst zu expandierenden Produktionsstätten werden, kann so nicht nur der allseitige, theoretisch und praktisch gebildete Mensch verwirklicht werden: das geistige Leben hört auch auf, mit sich selbst kurzgeschlossen und Schmarotzer des praktischen Lebens zu sein, wie andererseits dem praktischen Leben die bornierte Strenge und Geistlosigkeit ausgetrieben wird. »Die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit«, schreibt Che Guevara, »muß eine riesige Schule werden!« Überall dort, wo nach diesem Postulat die Entwicklung vorangetrieben wird, muß die materielle Produktion sich nicht nur mit einem experimentellen Geist erfüllen, sondern auch leicht und spielerisch werden – schon deshalb, weil sie mit der Erziehung der Kinder vereinigt wird.

Fabig, Oberlercher

Anmerkungen

- 1 Entwurf eines Hochschulgesetzes, vorgelegt vom SDS-Landesverband Hamburg (s. u.).
- 2 Keine Pädagogik hat bislang die Notwendigkeit dieser Prüfungen wissenschaftlich abgeleitet; daher gibt es keine »wissenschaftlichen Examina«. Es wird lediglich nach den Akzidentien von Wissenschaften gefragt; dies Fragen selbst bleibt unbefragt.

Entwurf eines Hochschulgesetzes, vorgelegt vom SDS-Landesverband Hamburg

I. Definition der Universität

- Art. 1 Die Universität analysiert den Prozeß der gesellschaftlichen Reproduktion in jeder Entwicklungsstufe und wirkt auf die Praxis dahin ein, daß sie dem gesellschaftlichen Fortschritt dient.
- Art. 2 Der Wissenschaftsprozeß der Universität ist so zu strukturieren, daß er in immer größerem Umfang kritisches Bewußtsein in der Gesellschaft erzeugt.
- Art. 3 Die Durchführung des Wissenschaftsprozesses unterliegt allein der Entscheidung der Universität und ihrer Organe. Die dazu erforderlichen Mittel stellt der Staat zur Verfügung. Im Falle der Weigerung des Staates hat die Universität das Widerstandsrecht.

II. Mitglieder der Universität

- Art. 4 Mitglieder der Universität sind Lehrende und Lernende.
- Art. 5 Jede Person mit vollendetem 18. Lebensjahr ist berechtigt, als Lernender Mitglied der Universität zu werden.
- Art. 6 Der Lernende verliert seine Mitgliedschaft, wenn er es beantragt. Im Falle seiner wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Disqualifikation wird eine Förderungskommission in Übereinstimmung mit dem Betroffenen Regelungen treffen.
- Art. 7 Lehrender ist diejenige Person, die den Lernenden bei dessen wissenschaftlicher Arbeit anleitet. Lehrender kann jede Person durch Berufung werden. (Art. 6 findet entsprechende Anwendung)

III. Organisationsformen der Universität

- Art. 8 Die Universität nimmt verschiedene Aufgaben in verschiedenen Organisationsformen wahr.

- Art. 9 Forschung und Lehre werden im Rahmen von Instituten wahrgenommen. Die Zahl der Institute bestimmt sich nach den Wissenschaftszweigen. Mitglieder eines Institutes sind Lehrende und Lernende, die die Forschungseinrichtungen für ihre Ausbildung, Forschung und Lehre benötigen.
- Art. 10 Abteilungen sind temporäre Zusammenschlüsse für Forschungs- und Lehrprojekte, die über den Rahmen des Institutes hinausgehen.
- Art. 11 Die wirtschaftlichen Belange der Universitätsmitglieder werden durch besondere Einrichtungen (Universitätswerk) wahrgenommen, die nach genossenschaftlichen Gesichtspunkten wirtschaften.
- Art. 12 Für Angelegenheiten, die im mittelbaren Zusammenhang mit dem Wissenschaftsprozeß stehen (Auslandsstelle etc.), kann die Universität die erforderlichen Einrichtungen schaffen.

IV. Willensbildungsorgane der Universität

- Art. 13 Die Institutsvollversammlung ist die Versammlung aller Lehrenden und Lernenden, die einem Institut angehören.
- Art. 14 Die Universitätsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Universität.
- Art. 15 Die Institutsvollversammlung legt die bei der Durchführung des Wissenschaftsprozesses zu beachtenden Richtlinien fest. Sie wählt aus ihrer Mitte den Institutsrat, der ihrer Kontrolle unterliegt. Zur Durchführung ihrer Beschlüsse setzt sie Aktionsausschüsse ein. Sie wählt sich für jede Sitzung einen Versammlungsleiter.
- Art. 16 Die Universitätsvollversammlung behandelt alle Angelegenheiten, die die gesamte Universität betreffen. Sie ist zugleich das Forum der politischen Auseinandersetzung. Sie setzt Aktionsausschüsse ein.

V. Exekutivorgane der Universität

- Art. 17 Die Institutsräte führen die Richtlinien der Institutsvollversammlung aus. Sie nehmen die Berufung der Lehrenden wahr. Sie entscheiden in allen Institutsfragen. Sie setzen Förderungskommissionen ein.
- Art. 18 Die Institutsräte bestehen zu gleichen Teilen aus Lehrenden und Lernenden. Für jede Sitzung wählen sie sich einen Verhandlungsleiter.
- Art. 19 Die Organisation des Wissenschaftsprozesses aller Lehr- und Forschungsveranstaltungen des Institutes hat den Vorschriften der Artikel 15 Absatz 1, 2; 17 Satz 1 und 18 zu entsprechen.
- Art. 20 Der Abteilungsrat übernimmt für die Dauer der Errichtung der Abteilung die Leitung. Er wird von den Mitgliedern der beteiligten Institutsräte gewählt und ist ihnen verantwortlich. (Art. 18 findet entsprechende Anwendung)

Art. 21 Die Vollversammlung der Institutsräte wählt den Universitätsrat.

(Art. 18 findet entsprechende Anwendung)

Art. 22 Der Universitätsrat koordiniert die einzelnen Wissenschaftsabteilungen und regelt die gesamtuniversitären Belange. Der Universitätsrat bestimmt ein Komitee, um die Universität nach außen zu vertreten.

(Art. 18 findet entsprechende Anwendung)

Art. 23 Wenn der Demokratisierungsprozeß dahin realisiert ist, daß der in diesem Gesetz noch vorausgesetzte Gegensatz zwischen Lehrenden und Lernenden nicht mehr besteht, entfällt Art. 18 Absatz 1.